



Allgemeinverfügung

Testpflicht Kindertageseinrichtungen u.a.

Die Landeshauptstadt Stuttgart erlässt auf Grundlage von § 28 Abs.1 Satz 1 i.V.m. § 28a Abs. 1 Satz 1 Ziff. 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 19 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (CoronaVO) vom 14. August 2021 in der ab 16. August 2021 geltenden Fassung folgende Verfügung:

1. Das Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 10 Abs. 1 Ziff. 5 der Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (CoronaVO Schule) gilt entsprechend auch für den Besuch von Kindertageseinrichtungen, der erlaubnispflichtigen und nicht erlaubnispflichtigen Kindertagespflege und für den Besuch kommunaler Betreuungsangebote in Ganztageschulen und Schülerhäusern für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres. Die genannten Einrichtungen dürfen nur bei entsprechender Testung betreten werden. Die Testung muss zweimal pro Woche durchgeführt werden.
2. Für den Nachweis der Testung gilt § 3 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 der CoronaVO Schule entsprechend. Dieser Nachweis kann danach u.a. durch die Teilnahme an Testangeboten der Einrichtungen oder durch Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten nach ordnungsgemäß durchgeführtem COVID-19-Schnelltest erbracht werden.
3. Die Ausnahmen nach § 10 Abs. 2 Ziff. 2-4 der CoronaVO Schule gelten entsprechend.
4. Darüberhinausgehende Ausnahmen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung erteilt das Amt für öffentliche Ordnung in begründeten Einzelfällen.
5. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind bis zum 15. Oktober 2021 befristet.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 Abs. 1, § 28a Abs. 1 und §§ 29 bis 31 IfSG genannten Maßnahmen.

Dies gilt, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die in § 28a Abs. 1 IfSG genannten Maßnahmen können zur Verhinderung der Verbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag getroffen werden.

Die Landeshauptstadt Stuttgart ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 6 IfSGZustV für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 i.V.m. § 28 a Abs. 1, 2, 3 und 6 IfSG liegen aufgrund der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 (neuartiges Corona-Virus) vor.

Ausweislich des Lageberichts des RKI vom 12.08.2021 setzt sich der von Ende April 2021 bis Ende Juni 2021 zu beobachtende Rückgang der 7-Tage-Inzidenz nicht weiter fort. Seit Anfang Juli ist ein Anstieg der Fallzahlen zu beobachten. Ähnliche Beobachtungen ergeben sich für die Stadt Stuttgart. Das heißt, dass sich SARS-CoV-2-Infektionen wieder stärker in Deutschland ausbreiten. Der derzeitige Anstieg der Inzidenz ist vor allem in den Altersgruppen der 10- bis 39-Jährigen zu beobachten. Auch der Anteil der positiv getesteten Proben unter den in den Laboren durchgeführten PCR-Tests steigt seit vier Wochen wieder an. Ein Rückgang der Anzahl der hospitalisierten und intensivpflichtigen Patientinnen und Patienten setzt sich aktuell nicht weiter fort. Der Anteil der hospitalisierten und intensivpflichtigen Patienten mit COVID-19-Diagnose und mit schweren Atemwegsinfektionen steigt vielmehr wieder an. Wegen der steigenden Infektionszahlen hat das Gesundheitsamt Stuttgart derzeit Mühe, alle Infektionsketten nachzuvollziehen.

Seit Anfang August 2021 liegt der Anteil der Fälle mit einer wahrscheinlichen Exposition im Ausland zwischen 20 und 30% aller gemeldeten Fälle. In Deutschland, wie auch im europäischen Ausland, werden die meisten Infektionen durch besorgniserregende Varianten (VOC) verursacht. Alle Impfstoffe, die zurzeit in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigem Erkenntnisstand bei vollständiger Impfung wirksam vor einer schweren Erkrankung durch die beiden hauptsächlich zirkulierenden VOC, Delta und Alpha. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als hoch ein.

Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als moderat eingeschätzt. Es ist weiterhin erforderlich, und wird aufgrund der steigenden Fallzahlen noch wichtiger, dass alle Menschen ihr Infektionsrisiko entsprechend den Empfehlungen des RKI (AHA + L) minimieren, möglichst die Corona-Warn-App nutzen, Situationen, bei denen sogenannte Super-Spreading-Events auftreten können, möglichst meiden, und sich selbst bei leichten Symptomen der Erkrankung testen lassen und zuhause bleiben. Es wird außerdem dringend empfohlen, jetzt die Angebote für die Impfung gegen COVID-19 wahrzunehmen (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-08-12.pdf?__blob=publicationFile, S. 3).

Auch in Stuttgart war die Zahl der Neuinfektionen zunächst zurückgegangen. Seit Anfang Juli 2021 steigen die Fallzahlen wieder an: Am 6. Juli 2021 lag die 7-Tages-Inzidenz für Stuttgart bei 8,0, Anfang August 2021 bei 20 und am 1. September 2021 bereits wieder bei 97,1. Die 7-Tages-Inzidenz hat sich damit in Stuttgart innerhalb des letzten Monats verfünffacht. Es ist damit zu rechnen, dass die Inzidenz zum Ende der Sommerferien und zum Schulbeginn weiter steigt. Nach dem Lagebericht des RKI vom 12.08.2021 liegt die Zahl der übermittelten Ausbrüche in Kitas seit Ende Mai 2021 auf einem sehr niedrigen Niveau. Die durchschnittliche Ausbruchgröße liegt bei 4-5 Fällen pro Ausbruch im Gegensatz zu 9 Fällen pro Ausbruch im März 2021. Im Vergleich zu den Monaten Juni/Juli 2020, in denen die Altersgruppe 0-5 lediglich 27 % der beteiligten Fälle ausmachte, sind es in den Monaten Juni/Juli 2021 47 % (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-08-12.pdf?__blob=publicationFile, S. 7/8).

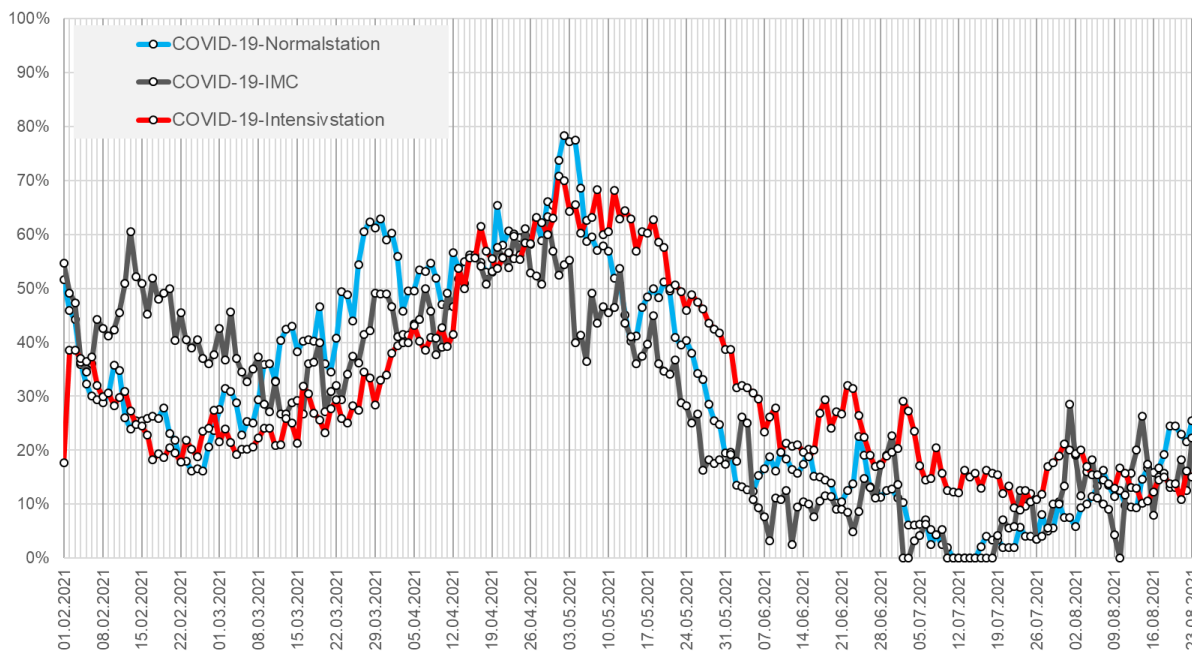
7-Tage-Inzidenz nach Altersgruppe									
Stand	0-2	3-5	6-9	10-19	20-39	40-59	60-79	80+	Zeitraum
29.07.	17,1	6,0	24,9	53,2	29,1	11,6	3,8	2,6	19.07.-25.07.
05.08.	22,8	6,0	15,0	21,7	32,2	22,6	9,5	5,2	26.07.-01.08.
12.08.	22,8	18,1	29,9	37,4	42,4	18,9	4,7	2,6	02.08.-08.08.
19.08.	34,2	24,1	39,9	41,4	72,1	25,6	9,5	7,8	09.08.-15.08.
26.08.	34,2	54,3	59,8	100,5	110,9	64,7	17,0	10,5	16.08.-22.08.
02.09.	57,0	108,6	119,6	161,6	150,8	100,1	40,7	28,8	23.08.-29.08.
09.09.	74,1	156,9	224,3	287,7	152,9	113,5	29,4	34,0	30.08.-05.09.

Datum	Anzahl der Fälle	Fälle Änderung zum Vortag	Fallzahl pro 100 000 Einwohner	Anzahl der Todesfälle	Todesfälle Änderung zum Vortag	Anzahl der Fälle in den letzten 7 Tagen	7-Tage-Inzidenz pro 100 000 Einwohner
01.08.2021	30.201	0	4.749,2	479	0	129	20,3
02.08.2021	30.223	22	4.752,7	479	0	137	21,5
03.08.2021	30.244	21	4.756,0	479	0	136	21,4
04.08.2021	30.276	32	4.761,0	488	9	137	21,5
05.08.2021	30.299	23	4.764,7	488	0	144	22,6
06.08.2021	30.316	17	4.767,3	489	1	132	20,8
07.08.2021	30.345	29	4.771,9	489	0	137	21,5
08.08.2021	30.345	0	4.771,9	489	0	137	21,5
09.08.2021	30.376	31	4.776,8	490	1	150	23,6
10.08.2021	30.401	25	4.780,7	490	0	156	24,5
11.08.2021	30.448	47	4.788,1	490	0	175	27,5
12.08.2021	30.474	26	4.792,2	490	0	174	27,4
13.08.2021	30.510	36	4.797,8	490	0	193	30,4
14.08.2021	30.553	43	4.804,6	490	0	207	32,6
15.08.2021	30.553	0	4.804,6	490	0	206	32,4
16.08.2021	30.607	54	4.813,1	490	0	228	35,9
17.08.2021	30.669	62	4.822,8	489	-1	263	41,4
18.08.2021	30.763	94	4.837,6	489	0	313	49,2
19.08.2021	30.811	48	4.845,2	489	0	332	52,2
20.08.2021	30.881	70	4.856,2	489	0	365	57,4
21.08.2021	30.954	73	4.867,7	489	0	401	63,1
22.08.2021	30.954	0	4.867,7	489	0	401	63,1
23.08.2021	31.040	86	4.881,2	489	0	425	66,8
24.08.2021	31.102	62	4.890,9	489	0	414	65,1
25.08.2021	31.244	142	4.913,3	489	0	466	73,3
26.08.2021	31.407	163	4.938,9	489	0	590	92,8
27.08.2021	31.490	83	4.951,9	489	0	600	94,4
28.08.2021	31.557	67	4.962,5	489	0	594	93,4
29.08.2021	31.557	0	4.962,5	489	0	594	93,4
30.08.2021	31.698	141	5.029,0	489	0	636	100,9
31.08.2021	31.787	89	5.043,1	489	0	658	104,4
01.09.2021	31.886	99	5.058,8	489	0	612	97,1

Entsprechend zeitverzögert hat sich die Hospitalisierungsrate (dem Gesundheitsamt Stuttgart gemeldete Covid-19-Fälle, die stationär aufgenommen wurden) in den vergangenen Wochen erhöht (Juli 2021: 1,4% bis 2,2%; August 2021: 2,7% bis 4,5%). Ein weiterer Anstieg entsprechend den erhöhten Inzidenzen ist anzunehmen, auch im Hinblick auf die relativ niedrige Vollimmunisierung in Stuttgart von etwa 56%.

KW	Aufenthaltsort			alle pos. Getestete n	Quote		
	stationär	ambulant	unbekannt		stationär	ambulant	unbekannt
2021 29	2	107	13	122	1,64%	87,70%	10,66%
2021 30	2	102	22	126	1,59%	80,95%	17,46%
2021 31	1	130	22	153	0,65%	84,97%	14,38%
2021 32	10	219	11	240	4,17%	91,25%	4,58%
2021 33	11	359	81	451	2,44%	79,60%	17,96%
2021 34	29	357	255	641	4,52%	55,69%	39,78%
Summe	55	1274	404	1733			

Bettenauslastung COVID-19-Patienten LHS



	Stuttgart				Ba-Wü %	
	Mindestens einmal Geimpfte*	Anteil mind. einmal Geimpfte*	Vollständig Geimpfte**	Anteil vollständig Geimpfte**	mind. einmal geimpft	Vollimmunisierung
So 06.06.	257.690	40,8%	119.239	18,9%	43,5%	20,5%
So 13.06.	272.462	43,1%	149.553	23,7%	45,6%	25,6%
So 20.06.	288.022	45,7%	177.533	28,2%	47,9%	30,2%
So 27.06.	303.447	48,1%	204.729	32,5%	50,2%	34,3%
So 04.07.	329.463	52,3%	228.306	36,2%	54,3%	37,9%
So 11.07.	339.073	53,8%	250.861	39,8%	55,5%	41,4%
So 18.07.	345.489	54,8%	275.563	43,7%	56,4%	45,5%
So 25.07.	350.484	55,6%	296.231	47,0%	57,2%	48,7%
So 01.08.	358.429	56,9%	318.144	50,5%	58,0%	51,7%
So 08.08.	361.629	57,4%	331.441	52,6%	58,5%	53,8%
So 15.08.	364.712	57,9%	340.767	54,1%	59,1%	55,4%
So 22.08.	368.786	58,5%	347.715	55,2%	59,8%	56,5%
So 29.08.	372.294	59,1%	353.106	56,0%	60,4%	57,3%

Testen ist nach Angaben des RKI essenzieller Bestandteil einer umfassenden Pandemie-Bekämpfungs-Strategie. Durch regelmäßige Testungen können Infektionsketten frühzeitig erkannt und unterbrochen werden. Dies trägt dazu bei, größere Ausbruchsgeschehen einzudämmen und Gruppen-/Kitaschließungen zu vermeiden. Testen dient damit auch einer frühzeitigen Erfassung der Zahl und Verteilung von infizierten Personen im Sinne eines vorausschauenden Gesundheitsschutzes und trägt damit zu einem aktuelleren und besseren Lagebild bei, um Herr der Pandemielage zu bleiben (vgl.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Teststrategie/Nat-Teststrat.html).

Hinzu kommt, dass voraussichtlich viele Beschäftigte und Familien, deren Kinder in den Einrichtungen betreut werden, in der Sommerzeit die beschlossenen Lockerungen für Urlaubsreisen und Besuche bei Freunden und Verwandten nutzen, sodass in der Folge durch vermehrte Kontakte ein Anstieg der Neuinfektionen zu befürchten ist. Da für Kinder unter 6 Jahren zudem nach Auslandsreisen bei der Wiedereinreise eine Ausnahme von der Testpflicht besteht und Kinder häufig trotz Infektion mit dem Coronavirus keine Symptome aufweisen, besteht ein erhöhtes Risiko, dass die Infektion unerkannt bleibt.

Zu Ziffer 1:

Vor diesem Hintergrund und um die Verbreitung des Virus in den Kindertagesstätten und davon ausgehend in Haushalte und andere Lebensbereiche zu minimieren, ist es erforderlich, dass symptomatische Personen nicht am Betrieb der in Ziffer dieser Allgemeinverfügung genannten Einrichtungen teilnehmen. Dies betrifft auch Menschen mit nur sehr milden Symptomen, inkl. Schnupfen.

Um auch asymptomatisch Infizierte zu identifizieren, können sogenannte Antigentests (Schnelltests und Selbsttests) zum Einsatz kommen. Obgleich diese Tests Limitationen beim Nachweis von Infektionen insbesondere bei asymptomatischen bzw. noch nicht symptomatischen Menschen haben können, stellen sie ein weiteres wichtiges Instrument zur Reduzierung des Übertragungsrisikos dar.

Ein tatsächlicher Nutzen kann aber nur bei breitem Einsatz erzielt werden, weswegen mit der vorliegenden Allgemeinverfügung in Bereichen wie Kindertagesstätten für die betroffenen Personen eine Pflicht zur Testung zweimal pro Woche angeordnet wird, indem das Betreten der Einrichtung bzw. die Teilnahme am Angebot der jeweiligen Einrichtung von der Durchführung von Tests, einem negativen Testergebnis und von aktueller Symptomfreiheit abhängig ist. Diese indirekte Testpflicht ist analog zu der für Schulen zu betrachten. Die Testpflicht kann hierbei sowohl mittels Schnelltest als auch Selbsttest mit entsprechender Bescheinigung erfüllt werden. Im Rahmen dieser Bescheinigung versichern die testenden Personen die Durchführung des Tests und das negative Testergebnis.

Der zusätzliche Einsatz von Antigentests in Kindertageseinrichtungen und weiteren Bildungseinrichtungen, ggf. ergänzt durch freiwillige Schnell- und Selbsttests, ist geeignet, Infektionsereignisse zu verringern und damit den Lebensbereich Familie und Bildung sicherer zu machen. Mithilfe dieser Maßnahme können größere Ausbruchsgeschehen eingedämmt und vollständige Schließungen von Kindertageseinrichtungen verhindert werden.

Die angeordnete wiederholte Testung derselben Personen erhöht die Wahrscheinlichkeit, das sog. diagnostische Fenster eines Antigentests zu treffen, und trägt somit in Abhängigkeit der dadurch verhinderten Übertragungen zur Reduzierung des allgemeinen Infektionsgeschehens bei. Auch dies kommt insbesondere in Situationen zum Tragen, in denen Hygienemaßnahmen nur bedingt umgesetzt werden können wie z.B. in Kindertagesstätten. Daher wird der Nachweis eines negativen COVID-19 Tests zweimal pro Woche verlangt.

Um einen wirksamen Schutz auch für den Fall zu erzielen, dass der Nachweis eines negativen Tests nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wird und somit eine Infektion nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, gilt für diesen Fall ein Betretungs- und Teilnahmeverbot. Eine Ausnahme davon gilt nur dann, wenn die jeweilige Einrichtung zum Zweck der Durchführung eines Selbsttests betreten werden soll, sofern die Durchführung von Tests dort vorgesehen ist. Ansonsten besteht das Betretungsverbot bis zur Vorlage eines negativen Testnachweises fort.

Im Fall eines positiven Selbsttests ist der/ die Betroffene gemäß § 6 Abs. 3 der CoronaVO Absonderung verpflichtet, sich unverzüglich mittels PCR nachtesten zu lassen. Bis zur Vorlage des Testergebnisses wird empfohlen, sich in häusliche Absonderung zu begeben und Kontakte bestmöglich zu vermeiden.

Das bei Nicht-Vorlage des Nachweises eines negativen Testergebnisses eintretende Betretungsverbot und der damit einhergehende Grundrechtseingriff ist in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen verhältnismäßig, zumal aus individuellen Gründen Ausnahmen in den Ziffern 3 und 4 vorgesehen sind. Die Anordnungen sind geeignet, um das Ziel, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Neben den für den einzelnen Betroffenen geringen Belastungen, die mit den Nachweis voraussetzenden Testungen und der Vorlage der Nachweise einhergehen, sind in die Güterabwägung auf der anderen Seite die erheblichen gesundheitlichen Gefahren einer unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung von COVID-19 und einer daraus folgenden akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung einzubeziehen. In der Abwägung erweist sich die in Ziffer 1 angeordnete Verpflichtung als ein zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und zum gesundheitlichen Schutz der Bevölkerung verhältnismäßiger Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 16 Abs. 8 und § 28 Abs. 3 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung sind bußgeldbewehrt.

Stuttgart, den 9. September 2021

Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für öffentliche Ordnung

Dorothea Koller